

Anschlussgesuch an die Trinkwasserversorgung

Das Anschlussgesuch ist der Baueingabe in **3 Expl.** mit **3 Situationsplänen** beizulegen.
Die vorgesehenen Anschlüsse bis zur nächsten öffentlichen Leitung sind auf den Situationsplänen farblich wie folgt einzutragen:

Trinkwasser = blau; **Schmutzwasser = rot;** **Oberflächenwasser = grün**

Gesuchsteller/in: _____

Eigentümer/in: _____

Bauvorhaben: _____

Liegenschaft/Strasse: _____ **Parz. Nr.:** _____ **Plan Nr.:** _____

Der/die Gesuchsteller/in stellt hiermit das Gesuch, die obgenannte Liegenschaft an die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Visperterminen anschliessen zu dürfen.

<input type="checkbox"/> Neubau	<input type="checkbox"/> Umbau	<input type="checkbox"/> Erweiterung	<input type="checkbox"/> Zählereinbau
a) Anschluss an Leitung (Durchm.): _____			
b) Anschluss mit: _____	<input type="checkbox"/> I-Stuck	<input type="checkbox"/> Anbohrschelle	
c) Durchm. der Anschlussleitung: _____		Material: _____	
d) Modell od. Figur Nr.: _____		<input type="checkbox"/> Schieber	<input type="checkbox"/> Bodenventil
e) Ist Wassermesser vorhanden?: _____	NW: _____	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Ja
f) Ort des Zählereinbaus: _____			
g) Total Belastungswerte gemäss "Leitsätze SVGW": _____			

Der/die Gesuchsteller/in hat von den Trinkwasservorschriften der Gemeinde Visperterminen Kenntnis genommen und erklärt, die ihm/Ihr daraus entstehenden Verpflichtungen ohne Einschränkungen zu übernehmen.

Ort und Datum: _____ Der Installateur: _____

Gesuchsteller/in: _____ Eigentümer/in: _____

Die Arbeiten dürfen nicht begonnen werden, bevor das Gesuch bewilligt ist!

Anschlussbewilligung

Das obige Gesuch ist von der Tiefbaukommission/Gemeinderat bewilligt worden.

Spez. Hinweis: Die Zudeckung und Inbetriebnahme der Leitungen ist erst zulässig, nachdem der Brunnenmeister festgestellt hat, dass diese vorschriftsgemäss ausgeführt sind und sie vom zuständigen Büro für das Leitungskataster aufgenommen wurden.

Spez. Bedingungen: _____

Ressortchef/in: _____ Brunnenmeister: _____

Die allgemeinen Bedingungen auf der Rückseite sind strikte einzuhalten!

Zählerausgabe

Adresse Installateur: _____

Ausgabedatum: _____ **Zähler Nr.:** _____

Zähler Grösse (Zoll): _____ **Zählerstand:** _____

Bemerkungen: _____

Unterschrift: _____

Allgemeine Bedingungen

- 1) Der Anschluss an das Trinkwasser- und Kanalisationsnetz der Gemeinde ist gebührenpflichtig.
Die Anschlussgebühren werden erhoben:
 - Für Trinkwasser gemäss dem Reglement für die Wasserversorgung.
 - Für das Abwasser gemäss dem Kanalisationsreglement.
- 2) Der Bauherr hat sich rechtzeitig für die Anschlussbewilligung sowie für die Anschlussstellen mit dem Brunnenmeister der Gemeinde in Verbindung zu setzen.
- 3) Für die Leitungsführung erteilt die Gemeinde Angaben ohne Gewähr. Die genaue Leitungsführung (Höhen, und Lage) ist vom Gesuchsteller vor Ort aufzunehmen.
- 4) Wir erwähnen hier ausdrücklich, dass ohne Spezialbewilligung der Gemeinde keine Grabarbeiten oder dergleichen im öffentlichen Eigentum ausgeführt werden dürfen.
- 5) Der Gesuchsteller hat sich vor Baubeginn zu vergewissern, ob andere Werksleitungen (PTT, Strom, Wasser, usw.) durch die Grabarbeiten berührt werden.
Er übernimmt die volle Verantwortung für allen Personen- und Sachschaden, der durch seine Arbeiten verursacht werden könnte. Er ist namentlich haftbar für allen Schaden am privaten, wie öffentlichen Eigentum im Bereiche der Arbeiten und hat für jede Klage gutzustehen, die gegen die Gemeinde oder den Eigentümer der Strasse auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über Unfälle, zivilrechtliche Haftpflicht und Verkehr erhoben werden sollte. Die von den Organen der Gemeinde ausgeübte Aufsicht schmälert in keiner Weise die die Haftpflicht des Gesuchstellers.
- 6) Die Leitung muss gemäss den technischen Vorschriften und Merkblättern der Gemeinde Visperterminen ausgeführt werden. Die Ausführung der Leitungen und der Anschlüsse ist dem Brunnenmeister rechtzeitig zu melden. Dieser lässt sie prüfen und verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.
- 7) Spätestens bei Inbezugnahme der Wohnungen muss der Wasserzähler fachgerecht eingebaut sein.
- 8) Leitungsanschlüsse an das öffentliche Trinkwassernetz dürfen nur im Einverständnis des Brunnenmeister ausgeführt werden.